

**Zweite Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
zur Änderung der RL Denkmalförderung**

Vom

I.

Änderung der RL Denkmalförderung

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung vom 31. August 2019 (SächsABl. S. 1296), die durch die Richtlinie vom 7. Juli 2020 (SächsABl. S. 884) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S S.339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Unterabschnitt 1 Satz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Unterabschnitt 2 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782 geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist“ und die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1209) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ ersetzt.

2. Ziffer V wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Festbetragsfinanzierung“ die Angaben „nach Nummer 5 Buchstabe d“ angefügt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „nicht rückzahlbarer“ gestrichen.
- c) In Nummer 5 Buchstabe a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ein Ausnahmefall kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse an der Förderung vorliegen, z. B. im Falle der dringenden Notwendigkeit der Maßnahme oder der besonderen Bedeutung des Kulturdenkmals.“

3. Ziffer VII Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann Auszahlungen leisten, soweit dies nach Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, nach

Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften oder nach zu diesen Nebenbestimmungen ergangenen Ausführungsregelungen zugelassen ist.“

4. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Nutzung des Kulturdenkmals:

Das Objekt wird bisher wie folgt genutzt:

Die Nutzung wird zukünftig wie folgt sein:

- privat (z. B. Wohnzwecke in Eigennutzung)
 - wirtschaftlich (z. B. Vermietung oder Verpachtung)
 - gemischte Zwecke (z. B. eigene Wohnzwecke und Gewerbe)“
- b) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.

II.

Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Anlage 1 in der bisherigen Fassung ist für das Verfahren zur Bewilligung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2021 anwendbar, wenn eine Bewertung bzw. Priorisierung der Anträge stattgefunden hat.

Mehrkostenkatalog**Liste der denkmalbedingten Mehraufwendungen (Freistaat Sachsen)**

Vorbemerkungen:

Soweit sich der Gegenstand eines Förderantrags nach dieser Richtlinie nicht diesem Katalog zuordnen lässt, ist der denkmalbedingte Mehraufwand von der Bewilligungsbehörde im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung gesondert festzustellen. Dabei sind die Gegenstände dieses Kataloges soweit wie möglich zur Orientierung heranzuziehen.

Sind Abbruchmaßnahmen und die dafür erforderliche Entsorgung sowie Reinigungsmaßnahmen aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben im Gesamtkontext der Maßnahmen, insbesondere für weitere Sanierungsmaßnahmen, erforderlich und in der denkmalrechtlichen Genehmigung verankert, so sind die Kosten als Bestandteil des dazugehörigen Gewerkes im entsprechenden Umfang förderfähig.

Inhaltsübersicht

1. Baustelleneinrichtung
2. Erdarbeiten
3. Gerüstbauarbeiten
4. Bauwerksabdichtung gegen Feuchtigkeit
5. Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
6. Naturwerksteinarbeiten
7. Zimmermannsarbeiten
8. Stahlbau-, Metallbau-, Schmiede- und Schlosserarbeiten
9. Dachdeckungsarbeiten
10. Klempnerarbeiten
11. Putzarbeiten
12. Stuckarbeiten
13. Fliesen- und Plattenarbeiten
14. Tischlerarbeiten
15. Parkettarbeiten
16. Glaserarbeiten / Fensterbau
17. Malerarbeiten
18. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmalen
19. Maßnahmen an (derzeit) nicht nutzbaren Objekten
20. Orgeln, Glocken und Uhren
21. Restaurierungsmaßnahmen an technischen Denkmalen
22. Bildhauerische Arbeiten
23. Restaurierungsmaßnahmen an archäologischen Denkmalen
24. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an historischen Gärten / Landschaftsbau
25. Maßnahmen an Archivgut
26. Maßnahmen zur Klimatisierung bzw. ähnlich gelagerten Maßnahmen
27. Baunebenkosten / Statik

Leistungsbereiche

1.	Baustelleneinrichtung	
	Baustelleneinrichtung einschließlich Baufreimachung	25 %
2.	Erdarbeiten	
	Kosten für Erdarbeiten, außer für solche, die ausschließlich für Maßnahmen der Kostengruppe 400 nach DIN 276 (Bauwerk und technische Anlagen) dienen	75 %
3.	Gerüstarbeiten	
3.1	Kosten für Gerüstarbeiten bzw. Gerüstkonstruktionen, außer für solche, die ausschließlich für Maßnahmen der Kostengruppe 400 nach DIN 276 (Bauwerk und technische Anlagen) dienen	75 %
3.2	Einfache Gerüstkosten	25 %
4.	Bauwerksabdichtung gegen Feuchtigkeit	
	Kosten für Mauerwerksabdichtung	75 %
5.	Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten	
5.1	Rissanierung, reine Ausbesserungsarbeiten und erforderliche statisch-konstruktive Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten	100 %
5.2	Sonstige Kosten für Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, wenn diese Arbeiten ausschließlich oder überwiegend der Erhaltung des Denkmals dienen	75 %
6.	Naturwerksteinarbeiten / Lehmearbeiten	
6.1	Steinrestauratorische Erhaltungs-, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen (z. B. reine Festigungs- und Schutzmaßnahmen) an Naturwerksteinen sowie Reparaturmaßnahmen und die originale Wiederherstellung der Lehmearbeiten	100%
6.2	Sonstige Naturwerkstein- und Lehmearbeiten	75 %
6.3	Besondere Reinigungsverfahren an Naturwerksteinen	50 %
6.4	Neubau (komplette Neuleistung) von Natursteinelementen nach historischem Vorbild	50 %

7.	Zimmermannsarbeiten	
7.1	Reparatur und Ergänzung von Zierelementen (Zierfachwerkteile, Schnitzarbeiten)	100 %
7.2	Zimmermannsmäßige Instandsetzung und Reparatur von Holzkonstruktionen, Dachtragwerken / Dachgefügen, historischen Treppen und Holzböden (bspw. Dielen- und Riemenböden) und Außenwandverkleidungen (z. B. Holzschindeln, in Form oder Konstruktion aufwendige Stülp-schalung) sowie Schwammsanierung	75 %
7.3	Neubauleistungen nach historischem Vorbild (komplette Neuleistung)	50 %
8.	Stahlbau-, Metallbau-, Schmiede- und Schlosserarbeiten	
8.1	Reparatur und Ergänzung von Zierelementen	100 %
8.2	Reparatur und Ergänzung an historischen Metallteilen und Metallkonstruktionen sowie Hilfskonstruktionen zur Erhaltung historischer Substanz (z. B. Stahlunterzüge)	75 %
8.3	Sonstige Stahlbau-, Metallbau-, Schmiede- und Schlosserarbeiten	50 %
9.	Dachdeckungsarbeiten	
9.1	Erhaltung einschließlich Reparatur vorhandener historischer Dachdeckung (einschließlich Abnehmen und Sortieren)	100 %
9.2	Erneuerung inklusive Lattung und Schalung	75 %
10.	Klempnerarbeiten	
10.1	Reparatur und Ergänzung von Zier- und profilierten Werkstücken sowie Verblechungen und Blechabdeckungen zur Sicherung von Zierelementen Dachentwässerungen	100 %
10.2	Wiederherstellung von historisch vorgegebenen Ausführungen bei Sonderkonstruktionen (z. B. Erkerdächer, Turmhelme)	75 %
10.3	Reparatur, Instandsetzung und rekonstruierende Wiederherstellung von Dachentwässerungen sowie übrige Klempnerarbeiten Dachentwässerungen (auch Schneefanggitter)	50 %
11.	Putzarbeiten	
11.1	Erhaltung, Festigung, Ergänzung und Reparatur historischer Putze und Putzgliederungen, Gesimsen, Lisenen und Profilen	100 %
11.2	Putzarbeiten nach besonderer historischer Handwerkstechnik, Materialzusammensetzung oder Oberflächenstruktur	75 %
11.3	Putzarbeiten am Sichtfachwerk, flächenhafte Innen- und Außenputze	50 %

12.	Stuckarbeiten	
12.1	Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Stuckdekorationen	100 %
12.2	Originalgetreue Erneuerung von Stuckarbeiten	75 %
13.	Fliesen- und Plattenarbeiten	
13.1	Reparatur und Ergänzung historischer Fliesen und Platten	100 %
13.2	Originalgetreue Erneuerung von Fliesen und Platten	75 %
13.3	Sonstige Fliesenarbeiten	50 %
14.	Tischlerarbeiten	
14.1	Reparatur und Ergänzung (einschließlich Malerarbeiten) von historischen Decken, Türen, Toren, Klappläden und Kirchengestaltung	100 %
14.2	Originalgetreue Erneuerung von Decken, Türen, Toren, Klappläden und Kirchengestaltung	75 %
14.3	Sonstige Tischlerarbeiten	50 %
15.	Parkettarbeiten	
15.1	Reparatur, Ergänzung sowie Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen historischer Holz- und Zierböden (aufwendige Dielen-, Riemenböden, Parkett)	100 %
15.2	Originalgetreue Erneuerung von Holzböden	75 %
15.3	Sonstige Parkettarbeiten	50 %
16.	Glaserarbeiten / Fensterbau	
16.1	Reparatur, Ergänzung und Teilkopie historischer Fenster	100 %
16.2	Kosten für besondere Glasarten und Bearbeitungen (Ätzungen, Facettenschliff, Ornamentik u. a.)	100 %
16.3	Kosten für den originalgetreuen Nachbau historischer Fenster	75 %
16.4	Kosten für Schutzverglasungen historischer Fensterscheiben	50 %
16.5	Sonstige neue denkmalgerechte Fenster (außer Kunststoff), auch mit Isolierverglasung	50 %
17.	Malerarbeiten	
17.1	Farbtechnische Sonderanstriche sowie Absetzungen, Gliederungen und Beschriftungen auf Grundlage eines Befundes	100 %
17.2	Einfache Malerarbeiten am Sichtfachwerk und Innenräumen	50 %

18.	Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmalen		
18.1	Besondere Reinigungsverfahren sowie Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an		100 %
	a.	bemalten und architektonisch gegliederten Fassaden oder Fassadenteilen	
	b.	historischen Putzen	
	c.	farbigen Fassungen und Gliederungen in historischen Innenräumen sowie Wandmalereien	
	d.	unbeweglichen Ausstattungen	
	e.	Intarsien und veredelten Holzoberflächen	
	f.	beweglichen Ausstattungsteilen, soweit sie im Denkmalbuch eingetragen sind	
	g.	historischen Scheiben	
18.2	Restaurierung historischer Kachelöfen		75 %
19.	Maßnahmen an (derzeit) nicht nutzbaren Objekten		
19.1	Sicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen, die nicht nutzbar sind, wie z. B. Grabmale und Postsäulen		100 %
19.2	Unaufschiebbarer Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen, die nicht genutzt werden beziehungsweise nur einer untergeordneten Nutzung dienen und in einem überschaubaren Zeitraum keiner Nutzung bzw. nur einer untergeordneten Nutzung zugeführt werden können		bis zu 100 %
20.	Orgeln, Glocken, Läuteanlagen und Uhren		
20.1	Reparatur- und Restaurierungsmaßnahmen		100 %
20.2	Rekonstruktion von Zifferblättern und Zeigern nach Befund		100 %
20.3	Begründete Reorganisation von historischen Pfeifenbeständen und Konstruktionsteilen		75 %
20.4	Nachguss von Glocken nach Befund		50 %
20.5	Erweiterung historischer Orgelwerke und die Modernisierung von Uhrwerken		0 %

21.	Restaurierungsmaßnahmen an technischen Denkmälern	
21.1	Erhaltungs-, Reparatur- und Restaurierungsmaßnahmen an technischen Kulturdenkmälern, die nicht bereits in anderen Punkten erfasst sind	100 %
21.2	Originalgetreue Erneuerung	75 %
22.	Bildhauerische Arbeiten	
22.1	Reinigung, Freilegung und Festigung von Stein-, Holz- und Metallbildwerken sowie ergänzende Arbeiten an historischen Bildwerken oder von Teilen des Ganzen sowie originalgetreue Herstellung von Einzelteilen zur Vervollständigung von Kunstwerken	100 %
22.2	Herstellung von Kopien von Ausstattungsgegenständen und Kunstwerken	0 %
22.3	Schaffung neuer bildhauerischer Arbeiten zur Kirchen- und Raumausstattung	0 %
23.	Restaurierungsmaßnahmen an archäologischen Denkmälern	
23.1	Maßnahmen zur Dokumentation, Sicherung und Erhaltung archäologischer Denkmäler, einschließlich Ausgrabung und Bergung	100 %
23.2	Kosten für angemessene Schutzbauten, die nur der Konservierung archäologischer Befunde dienen und vom Landesamt für Archäologie gefordert werden	100 %
23.3	Aufwendungen für die angemessene Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals am Befund oder in seiner Umgebung	100 %
23.4	Rekonstruktionen und bauliche Maßnahmen, die der Zugänglichkeit der archäologischen Befunde dienen	0 %
24.	Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an historischen Gärten und Landschaftsbau	
24.1	Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an den architektonischen Bestandteilen des Gartendenkmals	100 %
24.2	Rekonstruktion der architektonischen Bestandteile, Wiederherstellung von Ausstattungselementen (Einfassungen von Blumenbeeten, Pflanzkübeln, Schutzbarrieren für Vegetationsflächen, Sitzgelegenheiten usw.) des Gartendenkmals, der Wege und der Bepflanzung	75 %
24.3	Rückbau von nicht denkmalgerechten Wege- und Platzflächen	50 %
24.4	Entschlammungen von Wasserflächen, Wasserläufen sowie die kontinuierlich erforderliche Pflege jeglicher Anpflanzungen	0 %

25.	Maßnahmen an Archivgut	
25.1	Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen an Privat- und Kirchenarchivgut, einschließlich dessen fachgerechter Lagerung, sowie Maßnahmen zur Erschließung des Archivguts	100 %
25.2	Nutzungsbedingte Aufwendungen (Schutzverfilmungen, u. a.)	0 %
25.3	Maßnahmen an Archivgut, das dem Landesarchivgesetz unterliegt, sowie Maßnahmen, die eine anderweitige Förderung des Landes mit archivpflegerischer Zielsetzung erfahren	0 %
26.	Maßnahmen zur Klimatisierung und ähnliche technische Maßnahmen	
	Maßnahmen, die überwiegend dem Denkmal dienen und nicht nutzerspezifischer Art sind	100 %
27.	Baunebenkosten / Statik	
27.1	Kosten für Leistungen der Statik, welche im Zusammenhang mit Notsicherungsmaßnahmen stehen und zur Standsicherheit im Rahmen des Substanzerhalts am Denkmal dienen	100 %
27.2	Sonstige statische Berechnungen	75 %
27.3	Dokumentation, Raumbuch entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen	100 %
27.4	Sondergutachten entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen (z. B. restauratorische Voruntersuchungen, photogrammetrische Aufnahmen, bauhistorische Untersuchungen, dendrochronologische Untersuchungen, statische bzw. holzschutztechnische Bauzustandsermittlungen sowie auch gartendenkmalpflegerische Zielstellungen)	100 %
27.5	Kosten für Leistungen von Architekten, Ingenieuren, Landschaftsplanern und Planungsbüros für Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten am Denkmal stehen	75 %

Dresden, den 27.10.2021

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die RL Denkmalförderung hat im Sommer 2019 zwei damals geltende Fördervorschriften ersetzt und das Verfahren zusammengeführt, vereinfacht und transparenter gestaltet.

Der inhaltliche Teil der Änderungen betrifft hauptsächlich die Anlage 1 zur Richtlinie, den sogenannten Mehrkostenkatalog.

Mit der Denkmalförderung wird der Eigentümer bei den Erhaltungsmaßnahmen unterstützt. Hierbei ist der denkmalbedingte Mehraufwand anteilig förderfähig. Der denkmalbedingte Mehraufwand wird auf der Grundlage des Mehrkostenkatalogs berechnet, der den Mehraufwand mit prozentualen Anteilen an den Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme (bspw. 50% der Kosten der Dachdeckung) bestimmt.

Die Straffung des Mehrkostenkatalogs, die einerseits den Bearbeitungsaufwand verminderte, führte andererseits in bestimmten Fällen zu unbilligen Ergebnissen, worauf von den Bewilligungsstellen hingewiesen wurde. Um dies aufzugreifen, wurde der Mehrkostenkatalog nach einer Anwendungsphase von einem Jahr mit den Bewilligungsstellen im Herbst 2020 diskutiert. Es zeigte sich an einigen Stellen konkretes Verbesserungspotential.

Die Änderung des Mehrkostenkatalogs dient vor diesem Hintergrund der sachgerechteren Berechnung des denkmalbedingten Mehraufwands und wird damit zu höherer Akzeptanz bei Antragstellern und Bewilligungsstellen führen.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer I Nummer 1:

Die Zitierung der Rechtsvorschriften wird aktualisiert.

Zu Ziffer I Nr. 2:

In Ziffer V Nummer 2 der RL Denkmalförderung wird ein klarstellender Verweis eingefügt, wonach die Festbetragsfinanzierung nur in den Fällen von Ziffer V Nummer 5 Buchstabe d möglich ist.

In Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a der RL Denkmalförderung werden die Wörter „nicht rückzahlbarer“ gestrichen, da Förderungen zwar keine Darlehen sind, aber sehr wohl Konstellationen möglich sind, bei denen die Förderung zurückzuzahlen ist.

In Ziffer V Nummer 5 der Förderrichtlinie wird zur Verdeutlichung der nur ausnahmsweise zulässigen Erhöhung des Fördersatzes auf 90 % ein diese Fallkonstellationen erläuternder Satz eingefügt. Die Erhöhung ist insofern z. B. im Falle der dringenden Notwendigkeit der Maßnahme oder der besonderen Bedeutung des Kulturdenkmals möglich.

Zu Ziffer I Nummer 3:

Die Ziffer VII Nummer 3 der RL Denkmalförderung enthält eine Regelung zur Auszahlung der Förderung, die ebenso in den Allgemeinen VwV zu § 44 SäHO (Nummer 1.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und Nummer 1.3 Allgemeine Nebenbestimmung zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) enthalten ist. SMF hat im Kontext des Lockdowns aufgrund der SARS-Cov-2 Pandemie per Erlass Änderungen verfügt. Hier ist eine Vereinheitlichung sinnvoll weshalb auf die Allgemeinen Vorschriften verwiesen wird.

Zu Ziffer I Nummer 4:

Abbruchmaßnahmen, erforderliche Entsorgungs- und Reinigungsmaßnahmen zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen waren teilweise (so in Nummer 5, 6 und 7) jeweils als förderfähig benannt worden, fallen aber auch bei anderen Maßnahmen wie 9, 10 und 11

an. Zur Vereinheitlichung wird nun im letzten Absatz der Vorbemerkungen zum Mehrkostenkatalog ergänzt, dass die jeweiligen vorbereitenden und nachsorgenden Maßnahmen entsprechend den Kosten des Gewerks gefördert werden, da diese Maßnahmen Voraussetzung für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen sind.

Die Aufteilung der Maßnahmen in pauschale Prozentzahlen der Kosten wurde im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit erweitert. So wurden bisher Gerüstarbeiten zu 75 % gefördert. Ergänzt wird nun der Katalog um 25 % für einfache Gerüstarbeiten (Nummer 3). Bei Nummer 5 werden nun Risssanierung, reine Ausbesserungsarbeiten und erforderliche statisch-konstruktive Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten mit 100 % gefördert und weitere Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, wenn diese Arbeiten ausschließlich oder überwiegend der Erhaltung des Denkmals dienen, mit 75 % der Kosten, wie bisher. Vergleichbare Ergänzungen finden sich unter Nummer 6, 7, 11, 12, 13, 17 und 27.

Es stellte sich heraus, dass die Aufzählungen im Mehrkostenkatalog nicht alle Maßnahmen abdecken, für die ein Förderbedarf besteht. So wurden in Nummer 6 neben den Erhaltungs-, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen nun auch die Reparaturmaßnahmen und die originale Wiederherstellung der Lehmbausubstanz ergänzt. Vergleichbare Ergänzungen erfolgten in Nummer 9, 23 und 27.

Zu Ziffer I Nummer 5:

Aufgrund der Relevanz der Nutzung des Kulturdenkmals bei der Prüfung, ob es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt (Ziffer I Nummer 3 der Richtlinie), vereinfacht es die beihilferechtliche Bewertung, wenn die Nutzung bei der Antragstellung abgefragt wird. Zudem können die Ergebnisse in die Evaluierung der Richtlinie einfließen.

Zu Ziffer II:

Die Anträge für die Förderung müssen zum 31. Oktober für das folgende Haushaltsjahr gestellt werden. Sie werden sodann nach Auswahlkriterien bewertet bzw. in eine Reihenfolge gebracht, da das Antragsvolumen regelmäßig die bereitgestellten Fördermittel übersteigt. Die Übergangsregelung dient dazu, die aufgrund der Verzögerungen in der Haushaltsaufstellung noch größtenteils anstehenden Bewilligungen mit Mitteln aus 2021 auf der Grundlage des zur Antragstellung im Oktober 2020 geltenden und inhaltlich nahezu abgeschlossenen Bewertungs- und Berechnungsverfahrens zu gewähren. Damit werden zusätzlicher Berechnungsaufwand und mögliche Gefährdungen für die Durchfinanzierung von Vorhaben sowie Irritationen bei den Antragstellern vermieden. Für den Antragsstichtag im Oktober 2021 und die Mittel 2022 kann dann vollständig die neue Regelung gelten.